

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Johannes Vogel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/16942 –**

Datenerfassung von Übergriffen in Jobcentern

Vorbemerkung der Fragesteller

Ein wachsendes Gewaltaufkommen in Jobcentern ist ein Problem für die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Kunden vor Ort. Medienberichte, die Aussage der ehemaligen Personalchefin der Bundesagentur für Arbeit (BA) (<https://www.welt.de/newsticker/news1/article188547655/Gewalt-Bericht-Jedes-dritte-Jobcenter-muss-von-einem-Sicherheitsdienst-bewacht-werden.html>) sowie stark gestiegene Sicherheitskosten lassen nach Ansicht der Fragesteller auf eine allgemeine bundesweite Entwicklung schließen, die viele Einrichtungen in ähnlichem Maße betrifft und womöglich strukturelle Gegenmaßnahmen erforderlich macht. Um verlässliche Zahlen über das Ausmaß des Gewaltvorkommens zu erhalten, stellte die FDP-Bundestagsfraktion die Bundesregierung am 9. Oktober 2019 eine Kleine Anfrage zu diesem Thema. Die Antwort der Bundesregierung war nach Ansicht der Fragesteller allerdings der Aufklärung des Sachverhalts nicht hinreichend dienlich, da eine einheitliche Statistik fehlt und einige Fragen unzureichend beantwortet wurden.

Aktuell sind nach Ansicht der Fragesteller die Jobcenter mit dem Problem also hauptsächlich auf sich allein gestellt. Die Bundesregierung weist auf Bundestagsdrucksache 19/14769 die Verantwortung mit der Begründung von sich, sie habe keine „unmittelbaren Regelungsbefugnisse“, in die Sicherheitskonzepte der Jobcenter einzugreifen und Daten zu Vorfällen von Gewalt bei den gemeinsamen Einrichtungen (gE) oder den zugelassenen kommunalen Trägern (zKT) abzufragen oder einzufordern. Sie verweist darauf, dass die Jobcenter die Vorfälle von Übergriffen nicht melden müssen.

In der Zielvereinbarung zwischen BA und Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vom 8. April 2019 wurde vereinbart, dass sich einerseits die BA verpflichtet, die ihr zur Verfügung stehenden Mittel „wirkungsorientiert einzusetzen“, um die vereinbarten gesetzlichen Steuerungsziele und die für die gE vereinbarten Zielwerte mindestens zu erreichen (Seite 6, https://www.sgb2.info/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Zielvereinbarungen/BMAS-BA/Zielvereinbarung-BA-BMAS-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Gleichermaßen verpflichtet sich das BMAS, die Erreichung der vereinbarten Ziele zu überwachen. Im Falle von Zielabweichungen sind vom BMAS ggf. vorzunehmende Entscheidungen über Steuerungsmaßnahmen im Zieleerreichungs-

dialog auf Leitungsebene zu erörtern und zu treffen. Es ist nach Ansicht der Fragesteller anzunehmen, dass ein höheres Sicherheitsgefühl reibungslose Arbeitsabläufe in den Jobcentern verbessert und damit der Erreichung der Zielwerte dient. Gleichzeitig ist nach Ansicht der Fragesteller nicht auszuschließen, dass eine steigende Gewaltbereitschaft auf eine Überforderung der Kunden mit den Regeln, Gesetzen und den Umgang in den Jobcentern zurückzuführen ist. In diesem Fall sollte sich die BA nach Ansicht der Fragesteller der Thematik verstärkt annehmen, denn auch sie steht in der Verantwortung, für reibungslose Arbeitsabläufe zu sorgen und sich mit der Sicherheitssituation vor Ort auseinanderzusetzen.

Die Bundesregierung verweist in ihrer Antwort mehrfach auf das Muster-Notfall-Konzept und das Sicherheitskonzept der BA, welches Empfehlungen für Sicherheitsmaßnahmen in den Jobcentern enthält. Offen bleibt nach Ansicht der Fragesteller, wie dieses Sicherheitskonzept entwickelt wurde und wie es aktualisiert wird ohne eine aussagekräftige Datengrundlage und ohne Informationen zu den Tathergängen sowie den daraus gewonnenen Erkenntnissen, welche die Sicherheitsprobleme der Jobcenter offenlegen. Gleiches gilt für die durch die BA bereitgestellten Unterstützungsleistungen wie das Erstellen von Gefährdungsbeurteilungen, auf welche die Bundesregierung verweist. Außerdem schreibt die Bundesregierung, dass sich von Übergriffen betroffene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stets an ihre jeweilige Führungskraft wenden können, um diese in akuten Gesprächssituationen hinzuzuziehen. Offen bleibt nach Ansicht der Fragesteller, wie Führungskräfte auf solche Situationen vorbereitet werden, ohne Erkenntnisse über die Art der Vorfälle und die Tathergänge zu haben. Fraglich bleibt auch, wie der berufspsychologische Service passende Beratungsleistungen für die Mitarbeitenden in den Jobcentern in Fällen von Gewaltvorkommen anbieten kann, wengleich keine Informationen darüber vorliegen, welche Probleme es vor Ort gibt. Es ist offensichtlich, dass unter diesen Voraussetzungen aktuell kein zielführender Austausch zwischen den Jobcentern über Gewaltvorfälle und Best Practices zur Gewaltprävention stattfinden kann.

Neue Medienberichte über einen Gewaltvorfall im Jobcenter in Nürtingen, bei dem ein Mitarbeiter mit einem Hammer angegriffen wurde (<https://www.bild.de/regional/stuttgart/stuttgart-aktuell/nuertingen-hartz-iv-empfaenger-geht-mit-hammer-auf-betreuer-los-66041108.bild.html>), machen die Brisanz des Themas erneut deutlich. Die vorliegende Kleine Anfrage verfolgt daher das Ziel, die Lücken in der Antwort der Bundesregierung zu schließen, damit die Ursachen für die wachsende Gewalt in Jobcentern erkannt und analysiert werden können. Nur so kann nach Ansicht der Fragesteller gewährleistet werden, dass der Schutz von Mitarbeitern und Kunden sichergestellt wird und die Jobcenter ihre Sicherheitskonzepte vor Ort bestmöglich anpassen können, um zukünftig Gewalt und Übergriffe präventiv besser zu verhindern.

1. Wurde von Seiten der Bundesregierung oder der BA bereits ein Versuch unternommen, Vorfälle von Übergriffen bei den gE und den zkT abzufragen?

Die Bundesregierung hat aufgrund der dezentralen Organisationshoheit der gemeinsamen Einrichtungen (gE) keine rechtliche Möglichkeit, diese zu einer systematischen Meldung sicherheitsrelevanter Ereignisse zu verpflichten. Diesbezügliche Entscheidungen unterliegen den Weisungen der örtlichen Trägerversammlung. Zu deren Unterstützung hat die BA im Jahr 2012 für ihren Zuständigkeitsbereich ein Muster-Notfall- und Sicherheitskonzept mit entsprechenden Meldepflichten eingeführt. Hierzu wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 verwiesen.

Die zugelassenen kommunalen Träger (zkT) unterliegen der Aufsicht der zuständigen obersten Landesbehörden, so dass der Bund auch sie nicht verpflichten kann, Übergriffe zu melden.

2. Wie begründet die Bundesregierung, dass der BA bisher trotz der Rechtsgrundlage zur Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) Daten zur Anzahl von Übergriffen in den gE nicht vollständig gemeldet werden und dass diese auch nicht abgefragt werden?

Die genannte Übermittlungsvorschrift ist nicht einschlägig. Diese ermöglicht lediglich die Übermittlung von Sozialdaten. Sozialdaten sind nach der gesetzlichen Definition in § 67 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch personenbezogene Daten, die von einem Leistungsträger im Sinne des § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung nach dem Sozialgesetzbuch verarbeitet werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die Finanzmittel für den Einkauf von Sicherheitsdienstleistungen aus den Rahmenverträgen der BA durch die gE im Sinne der Zielerreichung und Wirtschaftlichkeit eingesetzt werden?
4. Nach welchen Kriterien werden nach Kenntnissen der Bundesregierung die Sicherheitsdienste, mit denen die BA Verträge abschließt, ausgewählt, wenn keine Erkenntnisse zu Gewaltvorfällen in den Jobcentern vorliegen?

Die Fragen 3 und 4 werden gemeinsam beantwortet

Ob Sicherheitsdienstleistungen eingekauft werden, entscheiden die gE grundsätzlich eigenverantwortlich. Grundlage sind örtliche Gefährdungsanalysen und -beurteilungen der gE. Wie bei allen finanzwirksamen Maßnahmen sind auch bei der Beschaffung von Sicherheitsdienstleistungen durch die gE angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen (§ 7 Absatz 2 BHO).

Die Beschaffung von Sicherheitsdienstleistungen erfolgt durch die Einkaufsorganisation der Bundesagentur für Arbeit (BA). Dabei sind von den beauftragten Sicherheitsunternehmen folgende Qualitätsanforderungen zu erfüllen:

- Zertifizierung des Betriebes nach DIN ISO 9001 (Qualitätsmanagement)
- Versicherungstechnische Absicherung folgender Risiken: Personenschäden, Sachschäden, Verlust von Schlüsseln, Vermögensschäden sowie Schäden gem. Bundesdatenschutzgesetz in der jeweiligen Höhe (siehe DIN 77200)
- Ununterbrochene Besetzung einer Einsatzleitstelle
- Betrieb einer Not- und Serviceleitstelle (NSL) oder eine Vereinbarung über die Kooperation mit einem anderen Sicherheitsunternehmen
- Gewerbepraxis von mind. 3 Jahren
- Gewerbeerlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung (GewO) zur Ausübung eines Bewachungsgewerbes
- Verpflichtung, dass ohne vorherige Genehmigung keine Subunternehmer eingesetzt werden
- Verpflichtung zum Einsatz von ausschließlich ständigem Personal

Darüber hinaus werden auch qualitative Anforderungen an das eingesetzte Wachpersonal definiert, z. B.

- IHK-Sachkundeprüfung (oder vergleichbare Qualifikation)
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- ständiger Wohnsitz in den Staaten der EU bzw. EFTA

- abgeschlossene Erste Hilfe Ausbildung
- beim Ordnungsamt als Sicherheitskraft gemeldet
- polizeiliches Führungszeugnis ohne Eintragungen.

5. Wer erstellt das Muster-Notfall-Konzept und das Sicherheitskonzept der BA?

Das Muster-Notfall- und Sicherheitskonzept der BA wurde unter Federführung des Geschäftsbereiches Personal und Organisationsentwicklung der Zentrale der BA 2012 auf der Grundlage einer Vielzahl dezentral bereits bestehender Regelungen und Konzepte sowie Erfahrungen aus der Praxis entwickelt, um die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten und sicherheitsrelevante Vorfälle effektiv bewältigen zu können. Es waren Vertreter/innen aus allen Dienststellenebenen sowie der Technische Beratungsdienst, der Ärztliche Dienst, der Berufspsychologische Service, der Justiziar der BA sowie der Hauptpersonalrat beteiligt.

In die laufende Weiterentwicklung des Muster-Notfall- und Sicherheitskonzeptes fließen Erkenntnisse aus aktuellen Notfallsituationen, Hinweise der zentralen fachlichen Aufgabenträger und Ansprechpartner bei den zentralen Sicherheitsbehörden aber auch Erfahrungen anderer externer Partner, anderer Verwaltungen wie auch Unternehmen der Privatwirtschaft mit ein.

Die gE können die Vorgaben des zentralen Konzeptes an die örtlichen Gegebenheiten anpassen oder ein eigenes Sicherheits- und Notfallkonzept entwickeln. Diese lokalen Konzepte sollen regelmäßig auf Grundlage neuer Gefährdungs- und Bedrohungsanalysen auf eventuelle Anpassungsbedarfe geprüft und weiterentwickelt werden. Auch auf Ebene der einzelnen gE soll ein regelmäßiger Austausch mit Partnern vor Ort und den örtlichen Sicherheitsbehörden stattfinden.

Nach Angaben der BA wird in Kürze ein weiterer Erfahrungsaustausch mit von Gewalt Betroffenen aus Agenturen für Arbeit (AA) und gE stattfinden, um Erkenntnisse für den Weiterentwicklungsprozess des Muster-Notfall- und Sicherheitskonzeptes zu gewinnen.

Eine umfassende Kenntnis sämtlicher Drohungen und Übergriffe in den gE ist damit keine zwingende Voraussetzung für eine kontinuierliche Weiterentwicklung des zentralen Muster-Notfall- und Sicherheitskonzeptes der BA.

6. Wie lautet das im Muster-Notfall-Konzept und das Sicherheitskonzept enthaltene Meldekonzept zur Übermittlung von besonders schweren Übergriffen im Wortlaut?

Nach welchen Kriterien wird unterschieden, ob ein Vorfall übermittelt werden soll oder nicht?

Wie wird sichergestellt, dass diese Einschätzung vor Ort richtig getroffen wird?

Nach dem im Muster- Notfall und Sicherheitskonzept enthaltenen Meldekonzept sind insbesondere schwere Fälle von Gewaltandrohung und Gewaltanwendung sowie Amoklagen an die Zentrale der BA zu melden. Das Meldekonzept enthält Detailinformationen zu Alarmierungs- und Entscheidungsprozessen. Eine vollständige Veröffentlichung im Wortlaut erfolgt nicht, da dies die Sicherheit der Beschäftigten beeinträchtigen könnte. Die gE entscheiden in eigener Zuständigkeit, inwieweit sie sicherheitsrelevante Ereignisse melden.

7. Was folgt aus der Erfassung dieser Vorfälle und den daraus gewonnenen Erkenntnissen, und wie werden diese Daten genutzt?
8. Warum wurde nach Kenntnissen der Bundesregierung das Meldekonzept des Muster-Notfall-Konzepts des und Sicherheitskonzepts entwickelt?
9. Wie stellt die BA trotz einer fehlenden aussagekräftigen Bundesstatistik zu Anzahl und Art von Übergriffen in Jobcentern nach Kenntnissen der Bundesregierung sicher, dass ihr Muster-Notfall-Konzept und ihr Sicherheitskonzept qualitativ den Sicherheitsanforderungen vor Ort in den gE entspricht und an neue Sicherheitsanforderungen angepasst werden kann?

Die Fragen 7 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

10. Wie viele gE setzen das Muster-Notfall-Konzept und das Sicherheitskonzept der BA nach Kenntnissen der Bundesregierung vollständig oder teilweise um?

Nach Erkenntnissen der Bundesregierung sind aktuell alle Beschäftigten in gE durch Sicherheitskonzepte geschützt. Die BA wirkt in ihrer Rolle als Trägerin der Grundsicherung darauf hin, dass in den gE anhand der örtlichen Gegebenheiten individualisierte Notfall- und Sicherheitskonzepte vorliegen, die sich am zentralen Muster-Notfall- und Sicherheitskonzept orientieren. Die Zuständigkeit für die Organisation des Arbeitsschutzes und der Planung und Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen liegt autonom und dezentral bei den gE. Ob eine gE die Sicherheit ihrer Beschäftigten durch Konkretisierung des Muster-Notfall- und Sicherheitskonzeptes der BA oder durch Anwendung eigener Konzepte gewährleistet, entscheidet die jeweilige gE in eigener Zuständigkeit.

11. Wie viele Übergriffe gab es in den vergangenen zehn Jahren im öffentlichen Dienst auf Basis der Statistik der Gesetzlichen Unfallversicherung?
- Wie bewertet die Bundesregierung auf Grundlage dieser Zahlen die Sicherheit im öffentlichen Dienst?
 - Welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung bezüglich der Sicherheitslage in den Jobcentern?

Zur Anzahl der Übergriffe in den letzten zehn Jahren verweist die Bundesregierung auf die nachfolgende Statistik der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) vom 3. Februar 2020.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Berichtsjahre: 2009 bis 2018 Meldepflichtige Arbeitsunfälle von abhängig Beschäftigten im öffentlichen Dienst (NACE: O – Öffentliche Verwaltung, Sozialversicherung) Hier: Gewaltunfälle gegenüber Beschäftigten	
Berichtsjahr	Meldepflichtige Unfälle ¹⁾
	Anzahl
2009	102
2010	168
2011	169
2012	278
2013	293
2014	245
2015	232
2016	320
2017	316
2018	462
Gesamt	2.586

¹⁾ Da es sich hierbei um eine hochgerechnete Stichprobenstatistik handelt, können Hochrechnungsunsicherheiten und Rundungsfehler auftreten.
Quelle: Referat Statistik, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)
03.02.2020

Die Zahlen der DGUV sind nur bedingt aussagekräftig, weil das System zur Erfassung von Unfallereignissen nicht speziell auf Gewaltereignisse ausgerichtet ist. Es werden nur Fälle von Versicherten in der Gesetzlichen Unfallversicherung und mit einer Abwesenheit vom Arbeitsplatz von mindestens drei Tagen erfasst. Unfälle von Beamtinnen und Beamten gehen nicht in die Statistik ein. Außerdem wird ein Großteil der Gewalterlebnisse, insbesondere die häufigste Gruppe der verbalen Gewalt, in der Regel nicht als meldepflichtige Unfälle registriert. Es ist von einer höheren Anzahl von Übergriffen im Sinne der Fragestellung auszugehen.

Eine Erfassung speziell von Beschäftigten in Jobcentern als Opfer von Gewaltunfällen erfolgt nicht. Jedoch erlauben die Zahlen der DGUV Rückschlüsse auf eine signifikant ansteigende Entwicklung von Gewaltvorfällen im Beschäftigungskontext des öffentlichen Dienstes, insbesondere im direkten Vergleich zwischen den Jahren 2017 und 2018. Zu bedenken ist, dass sich möglicherweise das Meldeverhalten der Beschäftigten verändert hat. Übergriffe werden zunehmend häufiger angezeigt. Grund dafür dürften u. a. die Aufarbeitung und das Bewusstsein zu diesem Thema, auch durch mediale Präsenz, sein. Die Bundesregierung beobachtet diese Entwicklung sorgfältig.

12. Waren Gewalt und Übergriffe in Jobcentern Gegenstand der vergangenen Zielvereinbarungsdialoge zwischen dem BMAS und der BA?

Schließt die Bundesregierung aus, dass Übergriffe in Jobcentern das Ziel der „Verringerung der Hilfebedürftigkeit“ gefährden?

Gemäß § 48b Absatz 3 Satz 1 SGB II umfassen die Zielvereinbarungen des BMAS mit der BA, und somit auch die Gespräche zur Abstimmung über die Inhalte der Zielvereinbarung, insbesondere die Ziele der Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und Vermeidung von langfristigen Leistungsbezug. Die Sicherheit oder Gewalt in den gE waren nicht unmittelbarer Gegenstand der Zielvereinbarungen und der Gespräche darüber.

Der Bundesregierung liegen aufgrund des unklaren Wirkungszusammenhangs keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Übergriffe das Ziel der „Verringerung der Hilfebedürftigkeit“ beeinflussen.

13. Was sind nach Kenntnissen der Bundesregierung die Gründe für den Anstieg der erfassten Gesamtkosten für Kontrolle und Sicherheit in den gE um ungefähr das Dreifache seit 2011 auf einen Betrag von über 17,5 Mio. Euro im Jahr 2018?

Der Anstieg der Kosten ist darauf zurückzuführen, dass vermehrt auf Grundlage der vor Ort durchgeführten Gefährdungsanalysen und -beurteilungen der erstmalige oder erhöhte Einsatz von Sicherheitsdienstleistungen von den örtlichen Geschäftsführungen für erforderlich gehalten und entsprechend beauftragt wurde.

14. Was sind nach Kenntnissen der Bundesregierung die Gründe für den überdurchschnittlichen Krankenstand in den Jobcentern, der laut DAK-Gesundheitsreport 8,5 Prozent beträgt verglichen mit dem Durchschnitt des öffentlichen Dienstes von 4,2 Prozent?

Was sind nach Kenntnissen der Bundesregierung die Gründe für den Anstieg des durchschnittlichen Krankenstandes in den Jobcentern von 7 Prozent auf 8,5 Prozent zwischen den Jahren 2014 und 2018 (Quelle: Schreiben der Jobcenterpersonalräte an das BMAS, die BA-Zentrale und die Kommunalen Spitzenverbände vom 22. November 2019)?

Einflussfaktoren und Wirkungszusammenhänge in Bezug auf den Krankenstand in Jobcentern sind komplex. Der Bundesregierung liegen daher keine Erkenntnisse vor, die valide Rückschlüsse auf den Anstieg des Krankenstandes in Jobcentern zuließen.

15. War das Thema Sicherheit und/oder Gewalt in Jobcentern nach Kenntnissen der Bundesregierung Gegenstand der Zielvereinbarungsgespräche zwischen BMAS und BA, und wenn ja, wann?

Auf die Antwort zu Frage 12 wird verwiesen.

16. War das Thema Sicherheit und/oder Gewalt in Jobcentern nach Kenntnissen der Bundesregierung Gegenstand von Gesprächen in den Gremiensitzungen des Verwaltungsrates der BA, und wenn ja, wann?

Der Verwaltungsrat überwacht als zentrales Selbstverwaltungsorgan nach § 373 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) den Vorstand und die Verwaltung der BA. Im Bereich des SGB II besteht keine Selbstverwaltung. Entsprechend kann sich der Verwaltungsrat lediglich bei engen fachlichen Bezügen zum SGB III mit Themen aus dem Bereich des SGB II auseinandersetzen. In diesem Rahmen war das Thema Sicherheit und Gewalt in Jobcentern zuletzt in der Sitzung des Verwaltungsrates der BA am 24. Januar 2020 Gegenstand von Gesprächen.